

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 122.03 (8 C 1.04)
VG 1 A 177/00 HAL

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 8. Januar 2004

durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß und Golze
und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle über die
Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 7. Juli 2003
wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens
folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 4 230 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Das angefochtene Urteil weicht von dem Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts vom 28. August 1997 - BVerwG 7 C 63.96 - (Buchholz
428 § 3 VermG Nr. 20) im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ab.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 13, 14 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen
BVerwG 8 C 1.04 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerde-
führer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu be-
gründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1,
04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begrün-
dung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder
einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmen-
gesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ju-

ristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Krauß

Golze

Dr. von Heimburg